



Stadt Coswig (Anhalt)

Beschluss öffentlich		Vorlage-Nr: COS-BV-234/2020					
		Aktenzeichen: zü-noe Datum: 08.10.2020 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Kämmerei					
Betreff: Haushaltskonsolidierungskonzept zum Doppelhaushalt 2021/2022							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o l l	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
10.11.2020	Haupt- und Finanzausschuss	10	10	0	10	0	0
26.11.2020	Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt)	27	21	0	21	0	0

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) beschließt, die als Anlage beigefügten Ergänzung zum Haushaltskonsolidierungskonzept des Doppelhaushaltes 2021/2022.

Beschlussbegründung:

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist der Haushaltsplan in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen auszugleichen.

Nach § 100 Abs. 3 KVG LSA gilt:

„Kann der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht erreicht werden, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Das Haushaltskonsolidierungskonzept dient dem Ziel, die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune zu erreichen. Der Haushaltsausgleich ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt.“

Dem Stadtrat der Stadt Coswig (Anhalt) liegt die Haushaltssatzung zum Doppelhaushalt 2021/2022 mit folgenden Ergebnissen zur Beschlussfassung vor.

1. Im Ergebnishaushalt ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht.
Der Ergebnishaushalt 2021 schließt mit einem vorläufigen Jahresergebnis in Höhe von -1.813.800 EUR ab; der Ergebnishaushalt 2022 schließt mit einem vorläufigen Jahresergebnis in Höhe von -1.461.100 EUR ab
2. Im Finanzhaushalt ist der Haushaltsausgleich nicht erreicht. Die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen kann, wie gefordert, nicht gedeckt werden.
Der Finanzhaushalt 2021 schließt mit einem vorläufigen Jahresergebnis in Höhe von -2.932.400 EUR ab; der Finanzhaushalt 2022 schließt mit einem vorläufigen Jahresergebnis in Höhe von -1.910.800 EUR ab

Nach der gesetzlichen Regelung des § 100 Absatz 3 KVG LSA ist daher ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Finanzielle Auswirkungen:

JA: **X** **NEIN:**

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.:

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

Anlagen:

- Haushaltskonsolidierungskonzept 2021/2022
- Langfristiger Finanzplan
- Eckdaten zum Doppelhaushalt 2021/2022

Christian Dorn
Vorsitzender des Stadtrates

Axel Clauß
Bürgermeister